



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/276-PMVD/2020

17. Februar 2021

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Dezember 2020 unter der Nr. 4668/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung des Teiltauglichkeitsprojekts“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Nach den derzeitigen Planungen besteht ein Bedarf an etwa 17.000 Grundwehrdienst leistenden Soldaten pro Jahr.

Zu 2 und 2a:

Die Entwicklung der Anzahl an tauglichen Wehrpflichtigen ist von vielen Parametern abhängig. Die nachstehenden Zahlen entsprechen daher einer vorsichtigen Schätzung:

Kalenderjahr	Geburtsjahr	Tauglich (ca. 75 % des Geburtsjahrgangs)	Wehrersatzdienst (ca. 44 % der Tauglichen)	Grundwehrdienst (ca. 56 % der Tauglichen)
2021	2003	28.699	12.628	16.071
2022	2004	27.983	12.313	15.670
2023	2005	28.304	12.454	15.850
2024	2006	27.620	12.153	15.467
2025	2007	27.252	11.991	15.261

Zu 2b:

Eine detaillierte Berechnung, wie sich das neue Kriterium „teiltauglich“ auf die Anzahl an Grundwehrdienst leistenden Soldaten auswirken wird, ist nicht möglich; erwartet wird ein erhöhter Zugang an tauglichen Wehrpflichtigen von etwa 2.000.

Zu 3 und 7:

Gemäß § 17 Abs. 2 Wehrgesetz 2001 (WG 2001) wird im Zuge des Stellungsverfahrens die Eignung eines Wehrpflichtigen zum Wehrdienst mit dem Beschluss der Stellungskommission: „*tauglich*“, „*vorübergehend untauglich*“ oder „*untauglich*“ festgestellt. Diese gesetzlich normierten Tauglichkeitsstufen werden nicht geändert.

Das Kriterium „*teiltauglich*“ findet im Zuge des Stellungsverfahrens im System der „Wertungsziffern“ seinen Niederschlag:

Wertungsziffer 5 – 9: keine Einschränkungen

Wertungsziffer 2 – 4: Einschränkungen (*Wertungsziffer 2 „teiltauglich“: spezielle Einschränkungen*)

Wertungsziffer 0 – 1: untauglich bzw. vorübergehend untauglich

Die Beurteilung von Wehrpflichtigen mit der Wertungsziffer 2 „*teiltauglich*“ wird seit dem 1. Jänner 2021 (Geburtsjahrgang 2003) vorgenommen.

Zu 4, 4a und 4b:

Die Arbeitsgruppe trat in unterschiedlicher Konfiguration insgesamt achtmal zusammen. Ihren Empfehlungen entsprechend wurden die militärmedizinischen Tauglichkeitskriterien insofern angepasst, als nunmehr „*teiltaugliche*“ Wehrpflichtige mit der Wertungsziffer 2 in bestimmten militärischen Funktionen eingesetzt werden können. Die neuen Kriterien für einen auf „*tauglich*“ lautenden Stellungsbeschluss orientieren sich an militärischen Funktionen.

Zu 5 und 6:

Die Umsetzung der sogenannten „*Teiltauglichkeit*“ ist auf Ebene der Vollziehung, also ressortintern, umsetzbar; legislative Maßnahmen auf Ebene der Gesetzgebung sind dafür nicht erforderlich.

Zu 8:

Abgesehen davon, dass eine detaillierte Darstellung aller medizinischen Kriterien für die Bewertung und Einstufung der Tauglichkeit den Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung sprengen würde, sind diese Daten im Interesse der umfassenden Landesverteidigung nicht geeignet, öffentlich erörtert zu werden. Ich ersuche daher um Verständnis, dass eine diesbezügliche Beantwortung nicht möglich ist.

Zu 9, 9a bis c:

Nein; die letzte Anpassung erfolgte am 2. Juli 2018. Es fand damals eine Verschiebung der Kriterien von den Wertungsziffern 2 - 4 (Einschränkungen in Ausbildung und

Dienstbetrieb) zur Wertungsziffer 5 (keine Einschränkungen) statt. Im Detail wurden Kriterien in den Bereichen Sehkraft, Gaumen, Kreislauf und Knochenerkrankungen geändert.

Zu 10, 12 bis 14:

„*Teiltaugliche*“ Soldaten werden als Funktionssoldaten ausgebildet werden. Dabei kommen Verwendungen, wie etwa als Schmied, Schlosser, Maurer, Tischler, Elektriker, Feldkoch, Kraftfahrer, Kfz-Spengler, Verwaltungsgehilfe oder Fotograf in Betracht. In ihrer jeweiligen Funktion können sie zu Einsätzen gemäß § 2 Abs. 1 WG 2001 herangezogen werden. Weitere Einsatzgebiete wären etwa als Informations- und Dokumentationsgehilfe, oder als Programmierassistent im Bereich der Cyberabwehr.

Zu 11:

Ja, teiltaugliche Wehrpflichtige werden eingeschränkt an Handfeuerwaffen und am Abwehrspray ausgebildet werden.

Zu 14a:

Die Dauer des Grundwehrdienstes hat der Gesetzgeber bestimmt. Besonders geeignete Spezialisten könnten allenfalls im Rahmen eines an den Grundwehrdienst anschließenden Dienstverhältnisses längerfristig zur Verfügung stehen.

Zu 15 und 15b:

Nein. Gemäß § 9 Abs. 1 WG 2001 muss jeder Soldat die notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung als Soldat besitzen. Die neuen Mindestkriterien für einen auf „tauglich“ lautenden Stellungsbeschluss orientieren sich – wie bereits erwähnt – an den jeweiligen militärischen Funktionen. Aus der Judikatur ist ableitbar, dass jeder Soldat im Bundesheer jedenfalls eine Waffe bedienen und ein gewisses Mindestmaß an Kraftanstrengung und Beweglichkeit entwickeln können muss. Aus diesem Grund werden alle Soldaten auch in Zukunft an einer Waffe – zumindest zur Selbstverteidigung – ausgebildet werden.

Zu 15a:

Entfällt.

Zu 16 und, 16a:

Nein. Da „*teiltaugliche*“ Soldaten nur in für Funktionssoldaten vorgesehenen Verwendungen sowie in Funktionen mit geringen körperlichen Anforderungen eingesetzt werden, können nunmehr vermehrt Wehrpflichtige mit höherer Eignung als „Einsatzsoldaten“ ausgebildet und dementsprechend verwendet werden, wodurch eine Erhöhung der Einsatzbereitschaft im Österreichischen Bundesheer (ÖBH) erreicht wird.

Zu 16b:

Entfällt.

Zu 17, 17a bis c:

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat in seiner ständigen Judikatur erkannt, dass aus verfassungsrechtlichen Erwägungen nur jene Stellungspflichtigen als „*tauglich*“ befunden werden können, die jedenfalls im Bundesheer eine Waffe bedienen und ein gewisses Mindestmaß an Kraftanstrengung und Beweglichkeit entwickeln können. Die ständige Judikatur des VwGH wurde bei der Erarbeitung des neuen Bewertungskriteriums „*teiltauglich*“ berücksichtigt. Es kann nicht beurteilt werden, ob und inwieweit es auf Grund der Einführung der „*Teiltauglichkeit*“ zu Beschwerden gegen die Stellungsbeschlüsse kommen wird. Die Bearbeitung allfälliger, derartiger Verfahren wird daher mit den derzeit zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen wahrgenommen werden.

Zu 18, 18b bis c:

Die Ergebnisse der medizinischen und psychologischen Untersuchungen werden wie bisher auch schon an die Zivildienstserviceagentur weitergeleitet. Dabei werden die im Rahmen der Stellung schriftlich erstellten Unterlagen übersandt. Die erforderlichen Datenschutzmaßnahmen beruhen auf § 55a Abs. 1a WG 2001 und § 5 Abs. 3 Zivildienstgesetz 1986.

Zu 18a:

Diese Frage fällt nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV).

Zu 19 und 19b:

„*Teiltaugliche*“ Wehrpflichtige werden entsprechend ihrer individuellen Eignung nur eingeschränkt ausgebildet und nur in bestimmten Funktionen verwendet. Die in der Ausbildung und in der Verwendung zu bewältigenden Dienstverrichtungen ergeben sich aus den Ausbildungszielen bzw. -inhalten und aus den Aufgaben der jeweiligen Funktion stets unter Berücksichtigung der im Rahmen der Stellung bzw. nachfolgenden militärärztlichen und

militärpsychologischen Untersuchungen festgestellten individuellen Verwendungseinschränkungen (z.B. Befreiungen von bestimmten körperlichen Tätigkeiten, Verwendung nur in Funktionen mit bestimmten Anforderungen, Befreiung vom Nächtigen in der Kaserne). Eine eigene Tätigkeitsbeschreibung für alle „*teiltauglichen*“ Wehrpflichtigen ist weder möglich, noch erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

Zu 19a:

Diese Frage fällt nicht in den Vollziehungsbereich des BMLV.

Zu 20, 20a und b:

Das BMLV ist für die Sicherstellung der zur Erfüllung der ihm vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben notwendigen personellen und materiellen Ressourcen verantwortlich. Die Beurteilung einer möglichen Trennung von Wehrdienst und Zivildienst fällt nicht in den Vollziehungsbereich des BMLV.

Mag. Klaudia Tanner

